jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/6/26 8Ob64/24f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2024

Norm

ABGB §1447

1. ABGB § 1447 heute
2. ABGB § 1447 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die durch die COVID-19-Pandemie eingetretene nachträgliche (zufällige) Unmöglichkeit der Veranstaltungsdurchführung löst unmittelbar nur einen Rückzahlungsanspruch des Kunden gegenüber dem Veranstalter aus, nicht gegenüber dem Ticketservice (Ticketingunternehmen, Vorverkaufsstelle).

Entscheidungstexte

- RS0134896">8 Ob 64/24f
  Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.06.2024 8 Ob 64/24f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134896

Im RIS seit

13.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at